



Zahl: 2/2018

Bad Blumau, am 9.1.2018

**Gegenstand: Eisschützenverein 8283 Lindegg
Errichtung einer Halle inkl. Überdachung und Zuscherraum**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 9.1.2018 hat der Eisschützenverein 8283 Lindegg gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung einer Halle inkl. Überdachung und Zuscherraum auf dem Grundstück(en) Nr. 2888, EZ: 257, KG: Lindegg, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Mittwoch, 17. Jänner 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Lindegg ESV Halle um 15.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Erght an:

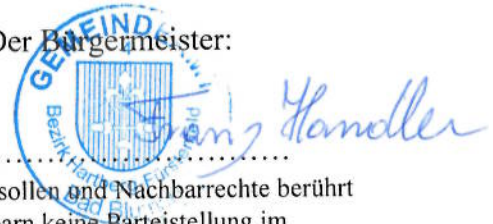
Bauherr: Eisschützenverein Lindegg, 8283 Lindegg z.Hd.
Obmann Bernhard Brodtrager, 8283 Lindegg 42/1

Verfasser der Projektunterlagen: BM DI Gerhard Seher, Gürtelgasse 26, 8280
Fürstenfeld

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



.....
* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.